



## Abteilungsordnung der Abteilung „Breitensport für Jung & Alt“

Die Abteilung trägt den Namen „Breitensport für Jung & Alt“

Es handelt sich um eine Abteilung der SG Kaarst im Sinne des § 21 der Satzung vom 07. April 2019.

1. Organe der Abteilung sind:
  - a) die Abteilungsversammlung  
Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung.
  - b) die Abteilungsleitung  
Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin. Wird keine Abteilungsleitung gewählt, kann das Präsidium durch Beschluss eine Abteilungsleitung einsetzen oder benennen.
2. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Es sind alle Mitglieder per Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Vorgeschriebene Ladungsfristen sind der Satzung zu entnehmen. Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis spätestens eine Woche nach der Einladung schriftlich per Textform an die Abteilungsleitung zu stellen. Die abzustimmenden Anträge dürfen, um zugelassen zu werden, den gesetzlichen Bestimmungen der Satzung, den vereinsrechtlichen Vorgaben oder den Ordnungen der SG Kaarst nicht widersprechen. Die zugelassenen Anträge sind den Mitgliedern in Textform vor Versammlungstermin zur Kenntnis zu geben.
3. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt wird.
4. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl der Abteilungsleitung gemäß §1 b), welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird
  - b) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich
  - c) die Entgegennahme des Haushaltes
  - d) die Entlastung der gewählten Abteilungsleitung nach Berichterstattung des Kassenprüfers über den Haushalt des abgelaufenen Jahres.
  - e) die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, Aufnahmegebühr und abteilungs-spezifische Umlagen
  - f) den Beschluss des Haushaltsplans für das laufende Kalenderjahr
  - g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - h) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren
  - i) die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung
5. Die Abteilungsleitung beruft die Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte. Alle offiziell berufenen Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte sind dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah mitzuteilen. Übungsleiter und Trainer unterliegen dem Weisungsrecht der Abteilungsleitung, mit Ausnahme der ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte. Die Abteilungsleitung handelt im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der vereinsrechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Ordnungen der SG Kaarst. Der Abteilungsleiter muss Mitglied der SG Kaarst sein.
6. Diese Abteilungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung vom xx.xx.xxxx und der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.xxxx in Kraft.